

Arbeitsmarkt aktuell

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

**Abteilung
Arbeitsmarktpolitik und
Internationale Sozialpolitik**

Nr. 4/2006

Juli 2006

Hartz IV – Viele Mängel!



**DGB Stellungnahme zum Bericht
des Ombudsrates**



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Postfach 11 03 73
10833 Berlin

Verantwortlich:
Annelie Buntenbach

Rückfragen an:
Dr. Wilhelm Adamy
Johannes Jakob
Ingo Kolf

Telefon 030/240 60 729
Telefax 030/240 60 771
Mail: ais@dgb.de

Der Ombudsrat, den die Bundesregierung zur Beobachtung der Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Reform am Arbeitsmarkt (Hartz IV) eingesetzt hat, hat nach einem Zwischenbericht im Sommer 2005 jetzt den Abschlussbericht vorgelegt.

Gesamtbewertung:

Nach dem Bundesrechnungshof hat auch der Ombudsrat die Schwächen des ALG II-Systems offen gelegt und weitere Korrekturen eingefordert. Aufgabe des Ombudsrates war es, die Einführung des Gesetzes zu überwachen und Verbesserungsvorschläge zu machen. In seinem Bericht hat er keinen Zweifel daran gelassen, dass ihm die ersten Korrekturen, die mit dem so genannten Fortentwicklungsgesetz auf den Weg gebracht wurden, nicht ausreichen.

Der Ombudsrat hat sich auch nicht an der vielfach erhobenen Forderung nach Leistungs-senkungen und schärferer Kontrolle der Arbeitslosen beteiligt. Er hebt sich mit seiner Position wohlthuend von der öffentlichen Aufregung über vermeintliche Leistungsbetrüger und „ALG II-Optimierer“ ab.

Bei der Vielzahl aufgelisteter Mängel wäre es auch nicht nachvollziehbar gewesen, die Arbeitslosen für ihre Situation allein verantwortlich zu machen. Es bleibt zu hoffen, dass damit die Debatte um weitere Leistungskürzungen endlich ein Ende findet. Vielmehr sollte über die wirklichen Missstände diskutiert werden.

Aus Sicht des DGB ist dem Ombudsrat zu bescheinigen, dass er seine Aufgabe ernst genommen und deutlich auf zahlreiche Mängel hingewiesen hat. Viele seiner Vorschläge werden vom DGB geteilt. Es ist jedoch problematisch, wenn das neue Fürsorgesystem für sieben Millionen Menschen vorrangig nur auf seine sozialpolitische Funktion reduziert wird und die arbeitsmarktpolitische Funktion völlig unterbelichtet wird. Zudem werden die vielfältigen Schnittstellen zwischen den beiden Systemen völlig unterschätzt. Die Dynamik auf dem Arbeitsmarkt ist so groß, dass viele, die heute ALG II erhalten, morgen wieder arbeiten, bei erneuter Arbeitslosigkeit zunächst Versicherungsleistungen erhalten um dann schnell wieder zum Hartz IV Empfänger zu werden, z.B. bei Saisonbeschäftigung. Folglich sind die organisatorischen Vorschläge des Ombudsrates hier widersprüchlich oder würden die soziale Selektion (Diskriminierung) unter den Arbeitslosen schnell noch weiter verschärfen.

Es bleibt zu hoffen, dass dieser Bericht nicht in der Schublade verschwindet, sondern die Beseitigung der Fehler und Missstände möglichst schnell angegangen wird. Hierbei müssen die Prioritäten richtig gesetzt werden. Wenn der Ombudsrat nicht nur ein „soziales Mäntelchen“ gewesen sein soll, ist dies das Mindeste das man von der Politik erwarten kann.

Umsetzung des Zwischenberichts

Zunächst hat der Ombudsrat ein kurzes Resümee gezogen, in wie weit die Empfehlungen aus dem Zwischenbericht umgesetzt wurden.

Umgesetzt wurde:

- Die Angleichung der Regelsätze in Ost- und Westdeutschland auf das westdeutsche Niveau in Höhe von 345 Euro.
- Es wurde klar gestellt, dass die Eigenheimzulage eine zweckgebundene Einnahme ist, die nicht auf den Regelsatz angerechnet werden darf.
- Die so genannte 58er Regelung wurde um zwei Jahre verlängert, das heißt Arbeitslose, die älter als 58 Jahre sind, können Arbeitslosengeld I oder II beziehen ohne sich der Vermittlung zur Verfügung stellen zu müssen.
- Die Zuverdienstmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche wurden erweitert,
- und es wurde klargestellt, dass das Kindergeld nicht auf das Einkommen der Eltern angerechnet wird, wenn das Kind nicht im eigenen Haushalt lebt und das Kindergeld an das Kind weitergereicht wird.

Diese Änderungen wurden auch vom DGB gefordert und unterstützt.

Der Ombudsrat kritisiert aber auch, dass verschiedene Empfehlungen aus dem Zwischenbericht **nicht umgesetzt** wurden.

- Der Rat hatte verlangt, dass das Bafög existenzsichernd auch in Bezug auf die Wohnungskosten sein soll, so dass eine ergänzende Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes II nicht mehr erforderlich ist. Dies wurde nur zum Teil umgesetzt. In dem SGB II-Fortentwicklungsgesetz wurde lediglich klargestellt, dass Bafög-Empfänger unter

bestimmten Umständen ergänzende ALG II Leistungen zur ergänzenden Finanzierung der Wohnung erhalten können. Dies hält der Ombudsrat für nicht systemgerecht. Seiner Meinung nach sollte das vorgelagerte System (in diesem Fall Bafög) existenzsichernd ausgestaltet sein.

- Wenn Personen für nichtleibliche Kinder eintreten, sollten der Bedarfsgemeinschaft auch die Rechte zugebilligt werden, die Familien haben, in denen ähnliche Unterhaltsverpflichtungen gelten z. B. Aufnahme in die Familienversicherung der Kranken- und Pflegeversicherung und die Gewährung von steuerrechtlichen Vergünstigungen. In dieser Frage hat sich leider nichts bewegt.
- Eingefordert wurde auch eine einheitliche Rechtsanwendung bei den Kosten der Unterkunft, die durch die Kommunen finanziert werden. In diesem Punkt haben einige Bundesländer die Zusammenarbeit verweigert, so dass eine einheitliche Regelung nicht zustande gekommen ist. Die fehlende Zusammenarbeit der Länder hat der Rat deutlich kritisiert.
- Darüber hinaus beanstandet der Ombudsrat, dass den Empfängern von Sozialgeld der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht wie ALG II Empfängern ermöglicht wird und die Bescheide für das Arbeitslosengeld II nach wie vor unverständlich sind.

Der DGB teilt die Kritik des Ombudsrates. Der DGB hat in seinen Stellungnahmen zu den Gesetzesänderungen ähnliche Forderungen erhoben.

Bewertung der Hartz IV Umsetzung:

1. Öffentlich geförderte Beschäftigung

Der Rat ist der Auffassung, dass für einen großen Teil der Langzeitarbeitslosen auch bei Besserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt eine Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt nicht realistisch ist. Andererseits seien im sozialen und ökologischen Bereich viele Arbeiten unerledigt. Er stellt deswegen die Frage, ob nicht die Beschäftigung langzeitarbeitsloser Menschen und die Umsetzung gesellschaftlicher Aufgaben zusammengebracht werden kann. Als positiv wird ein Modellvorschlag des Diakonischen Werks herausgestellt, der darauf

hinausläuft, Langzeitarbeitslose sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. Der Ombudsrat schlägt konkret vor, Pilotprojekte nach diesen Modellen durchzuführen.

Bewertung des DGB:

Zu begrüßen ist, dass der Ombudsrat noch einmal deutlich darauf hingewiesen hat, dass auch bei anziehender Konjunktur und verbesserter Arbeitsmarktlage ein Teil der Langzeitarbeitslosen im ersten Arbeitsmarkt nicht zu beschäftigen ist. Die BA schätzt die Größe dieser Gruppe auf 300 000 bis 600 000 Personen. Ursache dafür ist, dass die Abgrenzung zur (Erwerbsunfähigkeits-)Rente in Deutschland sehr restriktiv ist. Ein erheblicher Teil der Arbeitssuchenden, die aufgrund gesundheitlicher Probleme in anderen Ländern bereits Erwerbsunfähigkeitsrente oder eine ähnliche Leistung beziehen, ist in Deutschland weiter im ALG II System ohne dass sie eine realistische Perspektive auf Beschäftigung haben.

Vielfach wird diesen Personen eine Arbeitsgelegenheit (1 Euro Job) angeboten, bei Älteren sogar bis zu drei Jahre ohne reguläre Sozialversicherung. Diese Maßnahmen werden von Ombudsrat aber nicht als Lösung angesehen, da diesem Instrument bescheinigt wird, dass die Beschäftigung gerade nicht in den ersten Arbeitsmarkt zurückführt. Arbeitsmarktpolitisch bleibt den 1-Euro-Jobs vielfach nur die Funktion die Arbeitsbereitschaft zu testen. Die steht bei einer so großen Gruppe allerdings nicht ernsthaft infrage. Der massenhafte Einsatz der 1-Euro-Jobs ist eine Fehlentwicklung, die zwar der Statistik nutzt aber nicht den Menschen und zudem noch reguläre Beschäftigung bedroht.

Der Ombudsrat drängt auf eine längerfristige geförderte Beschäftigung mit Sozialversicherungspflicht. „Die Frage, wie wir die Beschäftigung langzeitarbeitsloser Menschen und die Umsetzung gesellschaftlicher Aufgaben zusammenbringen, muss uns alle weiter bewegen“¹. Dies kommt dem vom DGB geforderten „ehrlichen zweiten Arbeitsmarkt“ sehr nahe. Der Rat forderte ausdrücklich Pilotprojekte durchzuführen. Es bleibt zu hoffen, dass auch die Bundesregierung sich jetzt bewegt und sozialverträgliche Beschäftigungsformen ausgebaut werden.

¹ Bericht des Ombudsrates, Seite 24

2. Mehr Arbeitsförderung

Beim Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sieht der Rat eine Verengung auf Arbeitsgelegenheiten, das gesamte Spektrum der möglichen Maßnahmen werde nicht ausgeschöpft. Den SGB II-Empfängern stehen nach dem Gesetz mit wenigen Ausnahmen alle Eingliederungsleistungen des SGB III zur Verfügung, also der Instrumentenkasten, der auch für die Arbeitslosengeld I-Empfänger gilt. Der Ombudsrat empfiehlt, von diesen Instrumenten in den nächsten Monaten verstärkt Gebrauch zu machen. Die sog. 1-Euro-Jobs seien keine Brücke in den ersten Arbeitsmarkt, auch wenn sie von den Langzeitarbeitslosen wegen des Zusatzeinkommens in der Regel gewünscht seien.

Bewertung des DGB:

Anstatt die von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Personen mehr zu fördern, findet in Wirklichkeit weniger Förderung statt als vor der Reform. Der DGB hatte bereits frühzeitig darauf hingewiesen, dass die Mittel für Eingliederungsleistungen nicht abfließen. Im letzten Jahr sind nur 50% der Mittel tatsächlich ausgegeben worden. In diesem Jahr sind die Mittel gleich gekürzt worden. Der Mittelaufwand für die Zielgruppe ist damit deutlich geringer als vor der Reform.

Eine systematische Förderung zur Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt scheint es kaum zu geben. Vielmehr sind die Ein-Euro-Jobs das erste Mittel der Wahl. Der Rat mahnt zu Recht an, dass dies der falsche Weg ist, weil die Integrationschancen hierdurch nicht besser werden. Die Arbeitsgelegenheiten sind ein nachrangiges Instrument, dies wird in der Praxis kaum beachtet.

3. Niedriglohnsektor

Darüber hinaus sollen Vorbehalte gegen einfache Arbeit abgebaut werden und die diskriminierende Bewertung des sog. Niedriglohnsektors überwunden werden. In diesem Zusammenhang hält der Rat einen differenzierten Mindestlohn, der die nicht tarifgebundenen Bereiche mit berücksichtigt, für notwendig.

Bewertung des DGB:

Der Ombudsrat hat auch erkannt, dass erhöhter Druck am Arbeitsmarkt dazu führt, dass immer mehr Menschen zu Niedrigtlöhnen arbeiten. Auf diese Gefahr hatte der DGB auch

schon im Gesetzgebungsverfahren hingewiesen. Vor allem in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit wird die Not der Menschen vielfach ausgenutzt, um Löhne zu drücken und Profite auf Kosten der Menschen zu machen.

Der Ombudsrat fordert deswegen einen differenzierten Mindestlohn, der auch nicht tarifgebundene Bereiche mit berücksichtigt. Die Gewerkschaften fordern einen einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn von 7,50 Euro pro Stunde, sofern nicht ein allgemein verbindlicher Branchen-Tarif höher liegt. Dafür fordern wir die Ausweitung des Arbeitnehmerentgesetzes um branchenspezifische Standards tarifvertraglich zu vereinbaren.

Ein differenzierter gesetzlicher Mindestlohn, der regionalen Gegebenheiten und die Branchenstrukturen berücksichtigt, kann möglicherweise ein Einstieg sein, wenn bestimmte Untergrenzen nicht unterschritten werden. Der differenzierte Mindestlohn ist aber schwer umsetzbar, weil die Kriterien für die Differenzierung schwer festzulegen sind, der Aufwand sehr hoch ist und möglicherweise nicht begründbare Ungerechtigkeiten auftreten. Andererseits besteht bei einer Differenzierung die Chance, dass in einigen Bereichen auch deutlich höhere Mindestlöhne als 7,50 Euro erreicht werden. Der Ausbau des schon massenhaft vorhandenen Niedriglohnsektors kann aus Sicht der Gewerkschaften kein sinnvolles politisches Ziel sein.

4. Zielgruppen des Arbeitsmarktes

Darüber hinaus befasst sich der Rat mit einzelnen Zielgruppen des Arbeitsmarktes. Bei der Integration der unter 25-Jährigen sieht der Ombudsrat erste Erfolge. Diese seien vor allem durch die Verbesserung des Betreuungsschlüssels von 1 : 75 erreicht worden.

Deutliche Probleme sieht man hingegen bei den Älteren über 55 Jahre. Hier liegt der Vermittlungsanteil deutlich unter dem Anteil der Altersgruppe unter den Arbeitslosen insgesamt.

Neben institutionellen Ursachen wie z. B. der 58er-Regelung sieht der Rat vor allem Vorbehalte bei Unternehmen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Aus dem Wettbewerb „Perspektive 50 plus“, den der Ombudsrat ausdrücklich begrüßt, werden weitere Erkenntnisse erwartet, wie die Altersgruppe besser eingegliedert werden kann.

Mit Sorge hat der Ombudsrat den Anstieg der Arbeitslosigkeit bei Frauen registriert. Eine

Ursache ist, dass in ehemaligen Sozialhilfeempfänger-Haushalten beide Partner als arbeitssuchend gemeldet werden, während dies beim Bezug von Sozialhilfe nicht überall üblich war. Weil dies in der Vergangenheit vor allem im Westen der Fall war, ist dort die Arbeitslosigkeit von Frauen besonders stark gestiegen. Darüber hinaus sieht der Rat aber auch den hohen Anteil Frauen unter den Minijobbern als Ursache von Alg II-Bezug. In diesem Zusammenhang mahnt der Rat wohnortnahe Kinderbetreuungsmöglichkeiten an; besonders in den alten Bundesländern mangelt es an Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren. Hiervon würden auch Alleinerziehende profitieren.

Bewertung des DGB:

Ein besserer Betreuungsschlüssel ist offensichtlich wirkungsvoll. Bei den Jugendlichen lassen sich erste Erfolge erkennen. Aber auch hier ist der Einsatz der Instrumente sehr oft zweifelhaft. Insbesondere auch der große Einsatz von Arbeitsgelegenheiten ohne Qualifizierung ist wenig zielführend. Vor allem gibt es eine große Gruppe von Jugendlichen, deren Verbleib nach einer Beratung oder einem Angebot unbekannt ist. Dies ist nicht gerade ein Zeichen für eine gelungene Integration. Hier hätte der Ombudsrat etwas genauer nachfragen müssen.

Nach wie vor gibt es große Abgrenzungsprobleme zu den Agenturen vor allem bei der Ausbildungsvermittlung. Ausbildungsvermittlung ist für ARGE und optierende Kommune eine Pflichtaufgabe für die Jugendlichen, die von ihr betreut werden, während Berufsorientierung und Beratung eine Pflichtaufgabe der BA bleibt. Die Regelung kann für die BA einen Leistungsausschuss zur Folge haben (die BA darf dann diese Leistungen für die ALG II Empfänger nicht erbringen), wenn die SGB II Träger nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Leistung einzukaufen. Diese „Arbeitsteilung“ hatte der DGB bereits mehrfach kritisiert, das Problem ist noch nicht behoben.

Für die schwache Vermittlung von Älteren macht der Rat auch die so genannte 58er Regelung verantwortlich. Welche Anreize in Arbeitslosigkeit zu verbleiben allerdings von der Regelung ausgehen sollen, ist nicht ganz nachvollziehbar. Ältere, deren ALG I Anspruch ausgelaufen ist, erhalten auch dann nur das ALG II, wenn sie nicht mehr dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Dies ist kaum ein Anreiz, keine Anstrengungen auf Arbeitssuche mehr zu unternehmen. Die Entscheidung Älte-

re nicht einzustellen, geht in der Regel vom Unternehmen aus. Hier hat der Rat offensichtlich Ursache und Wirkung verwechselt.

Dass auch die starke Zunahme der Minijobs eine Beschäftigungsbremse für Existenzsichernde Beschäftigung ist, kann nicht oft genug gesagt werden. Dies Thema muss erneut auf die Tagesordnung. Die Idee, dass über den Minijob eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erfolgen kann, ist gänzlich gescheitert. Offensichtlich ist die Sogwirkung der subventionierten Minijobs so groß, dass der Übergang in Beschäftigung oberhalb von 400 Euro selbst bei reduzierten Beiträgen zur Sozialversicherung nicht stattfindet.² Eine arbeitsmarktpolitische Begründung für die Minijobs gib es damit nicht mehr.

Der Forderung nach mehr Kinderbetreuungsmöglichkeiten ist zuzustimmen. Vor allem in den westlichen Bundesländern ist der Mangel an Betreuungsmöglichkeiten vor allem für jüngere Kinder ein echtes Beschäftigungshindernis, auch wenn es in den letzten Jahren einige Fortschritte gegeben hat.

5. Organisation und Controlling:

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hatte beschlossen, dass bei der Umsetzung von Hartz IV drei verschiedenen Organisationsformen möglich sein können. Die Regel ist die Arbeitsgemeinschaft zwischen der Kommune und der Agentur für Arbeit. Daneben gibt es aber auch noch 69 Kommunen, die die Administration in eigener Verantwortung vornehmen und es gibt Regionen, in denen beide Einrichtungen getrennt ihre Aufgaben wahrnehmen.

In der Praxis gibt es bei allen drei Modellen zahlreiche Probleme und Schnittstellen.

Auch nach Änderungen im SGB II-Fortentwicklungsgesetz hält der Ombudsrat insbesondere die Mischverwaltung nicht für zielführend. Der Ombudsrat fordert klare Strukturen mit eindeutiger Zuordnung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Es soll erwogen werden, evtl. eine eigenständig adäquate Organisationsform zu schaffen. Dem öffentlich diskutierten Vorschlag, die Vermittlung vollständig den Kommunen zu übertragen schließt sich der Rat nicht an.

² Siehe hierzu: ISG/ RWI „Evaluation der Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission“ – Arbeitspaket 1, Seite 5

Es wird kritisiert, dass bislang keine Zielvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit sowie auf lokaler Ebene erfolgt ist. Auch haben sich nur 102 von 354 Arbeitsgemeinschaften an dem freiwillig angebotenen Controlling-Prozess beteiligt. Der Ombudsrat empfiehlt deswegen, ein einheitliches verbindliches Controlling einzuführen. Darüber hinaus fordert er mehr Einfluss der Bundesagentur für Arbeit, um die Oberziele durchsetzen zu können.

Auch die Arbeitsvermittlung sei unbefriedigend. Die Arbeitsmärkte für ALG II-Empfänger und ALG I-Empfänger seien in der Struktur grundverschieden. Die Verschiedenheit der beiden Arbeitsmarktbereiche komme vor allem in den unterschiedlichen Chancen der Arbeitslosen zum Ausdruck, wieder Arbeit zu finden. Für die Arbeitslosengeld II-Empfänger sei die Wiederbeschäftigung erheblich schwieriger.

Bewertung des DGB:

Die komplizierte Organisationsstruktur hatte auch der DGB von Anfang an kritisiert. Ob allerdings die vom Ombudsrat geforderte Lösung klare Strukturen durch eine **neue Organisation** mit eindeutiger Zuordnung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu schaffen zielführend ist, muss bezweifelt werden. Die Vorschläge laufen darauf hinaus, dass praktisch eine zur BA parallele Struktur geschaffen wird mit eigenem Controlling, eigener Infrastruktur und eigener Steuerung. Dies würde im Ergebnis bedeuten, dass die parallele Betreuung von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II Kunden erhalten bleibt bzw. die Trennung noch weiter vorangetrieben würde. Der Ombudsrat äußert sich widersprüchlich. Zum Teil fordert er mehr dezentrale Autonomie und Stärkung der Kommunen, andererseits wird mehr einheitliche Steuerung und zentrales Controlling angemahnt.

Die Zweiteilung beinhaltet in hohem Maße das Risiko, dass Verschiebebahnhöfe, die eigentlich durch die Zusammenlegung überwunden werden sollten, wieder neu eröffnet werden. Der Verschiebebahnhof funktioniert allerdings nur noch in eine Richtung, nämlich nach unten, was in der steigenden Langzeitarbeitslosigkeit seinen Ausdruck findet. Die Trennung der Systeme begünstigt die Bestenauslese und führt eher zu einer Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit. Arbeitslose werden noch mehr als heute in Arbeitslose erster und zweiter Klasse differenziert. Die Idee der Hartz-Kommission,

die Arbeitslosigkeit vom ersten Tag an mit gezielten Instrumenten, die individuell auf den Arbeitslosen zuschnitten sind, zu bekämpfen, wird zusätzlich durch die Trennung der Rechenkreise erschwert.

Aus Sicht des DGB ist es nicht zutreffend, dass es sich für die überwiegende Mehrzahl der Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II-Kunden um unterschiedliche Arbeitsmärkte handelt. Der Arbeitsmarkt ist für beide Gruppen gleich. Falsch ist es auch, alle Personen im SGB II System als arbeitsmarktfremd einzustufen und das System als ausschließlich sozialpolitisch motiviert zu begreifen. ALG II erhalten auch Geringverdiener, die zum Teil hoch qualifiziert sind oder Arbeitslose, die mit einer (zum Teil sehr guten Ausbildung) in den Beruf einsteigen, z.B. Hochschulabsolventen. Ebenso finden sich im ALG I Menschen mit mehreren Vermittlungshemmnissen, auch wenn dort ihr Anteil wesentlich geringer ist als im Fürsorgesystem.

Allerdings verschlechtern sich die Chancen derjenigen, die in das Arbeitslosengeld II rutschen, allein durch die Trennung der Vermittlung erheblich. Die Arbeitgeber arbeiten in der Regel mit den Agenturen zusammen. Den ARGEN entgehen schnell wichtige Kontakte, die sie für die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt benötigen. Auch wenn die Kommunen stets behaupten, über bessere Kontakte zu den Arbeitgebern zu verfügen als die Agenturen und den örtlichen Arbeitsmarkt besser zu kennen, dürfte dies ein entscheidender Konstruktionsfehler sein.

Fakt ist, die Trennung der Systeme hat das Hauptziel der Reform - die schnellere und effizientere Vermittlung von Langzeitarbeitslosen - nicht erreicht, im Gegenteil das Problem verschärft.

Arbeitsmarktpolitisch ist es sinnvoll frühzeitig zu intervenieren und vor allem denen Hilfen anzubieten, die von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind. Doch dies geschieht gerade nicht und es ist auch nicht erkennbar, wie durch neue Verantwortlichkeiten im ALG II System diese Schwachstelle beseitigt werden kann.

Bereits früher wurde der Sozialhilfe unterstellt, dass von ihr eine stigmatisierende Wirkung auf Arbeitslose ausgeht und alleine die Tatsache, dass jemand Sozialhilfeempfänger war, seine Eingliederungschancen erschwert hat. Jetzt droht diese Stigmatisierung auf mehr als die Hälfte aller Arbeitslosen übertragen zu werden. Die Lösung des Problems kann also nicht eine vollständige Trennung der Verantwortlichkeiten

sein, sondern eine engere Zusammenführung und Kooperation aller Träger.

Der einmal eingeschlagene Weg ist schwer zu korrigieren, ohne dass ein neues Chaos angeordnet wird. Aber es kann Korrekturen geben, die zu einer deutlichen Entlastung der ARGEN führen, damit sie sich stärker auf ihre Zielgruppen konzentrieren können.

Der DGB hat deswegen in seiner Stellungnahme zum Fortentwicklungsgesetz u.a. vorgeschlagen, für die Gruppe der **Jugendlichen und Rehabilitanden** bei den Agenturen einheitliche Betreuungsstellen einzurichten, die unabhängig vom Einkommen des Haushalts bzw. der Familie die Integration während der gesamten Zeit der Arbeitslosigkeit begleiten. Darüber hinaus sollen die Agenturen für **alle Arbeitslosen in den ersten 36 bis 42 Monaten** nach Beginn der Arbeitslosigkeit durchgängig zuständig sein. Zusätzlich sollen sie die rund 160.000 Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld I betreuen, die gleichzeitig Arbeitslosengeld II erhalten (so genannte **Aufstocker**). Hierdurch würde zwar die Trennung der Systeme nicht vollständig aufgehoben, aber für die neu eintretenden Arbeitslosen würde eine längere Betreuung aus einer Hand sichergestellt. Die Arbeitsgemeinschaften, die die Arbeitslosengeld II-Empfänger betreuen, werden deutlich entlastet.

Zuzustimmen ist dem Ombudsrat in der Forderung nach einem besseren Controlling. Es kann nicht hingenommen werden, dass sich noch nicht einmal ein Drittel der Arbeitsgemeinschaften an dem von der BA aufgrund von Vorgaben des Bundes angebotenen Zielplanungs- und Controllingprozess beteiligt. Von einigen optierenden Kommunen liegen bis heute noch nicht einmal Daten über die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt vor. Nach 18 Monaten Laufzeit kann dies auch nicht mehr mit Anlaufschwierigkeiten entschuldigt werden. Offensichtlich sind viele Kommunen an transparenten Strukturen nicht interessiert. Das Controlling ist aber auch für die ARGEN im eigenen Interesse, weil sie dadurch Leistungs- und Vergleichsdaten bekommen, an denen sie eigene Schwächen erkennen und Prozesse einleiten können, um die eigene Leistungsfähigkeit zu steigern.

6. Öffentliche Kontrolle, Beteiligung der gesellschaftlichen Gruppen

Um das öffentliche Interesse, die Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität stärker zu überwachen, schlägt der Ombudsrat vor, die örtlichen Akteure des Handwerks, der Industrie, der Gewerkschaften sowie der sozialkaritativen Einrichtungen im Vorfeld an der Einrichtung der Maßnahmen zu beteiligen und so einen breiten gesellschaftlichen Konsens herzustellen.

Bewertung des DGB:

Auch in der Frage der Beiräte hat der Ombudsrat ein deutliches Signal gesetzt. Der Ausbau von öffentlich geförderter Beschäftigung wird nur dann lokal akzeptiert und besser überwacht, wenn die örtlichen Akteure des Arbeitsmarktes in die Entscheidungsprozesse entscheidend eingebunden werden. Durch die Einbindung der Kommunen in die ARGEN besteht ein Interessenkonflikt, weil die Kommune gleichzeitig die meisten 1-Euro-Jobber direkt oder indirekt beschäftigt. Die Überwachung kann über Beiräte geschehen, die eine ähnliche Funktion erfüllen können, wie früher die ABM-Ausschüsse. Öffentlich geförderte Beschäftigung wird auch dann von der örtlichen Wirtschaft mitgetragen, wenn die Interessen des örtlichen Gewerbes und Handwerks ausreichend berücksichtigt werden und möglichst zusätzliche Beschäftigungsfelder erschlossen werden.

Die Bundesregierung sollte deswegen die bisher freiwilligen Beiräte verbindlich einführen und mit einem Widerspruchsrecht bei der Vergabe von Arbeitsgelegenheiten und anderen Projekten der öffentlich geförderten Beschäftigung ausstatten.

7. Missbrauch

Abschließend setzt der Ombudsrat sich mit der Kritik des Bundesrechnungshofes an der Administration des Arbeitslosengeldes II auseinander. Vor allem wendet sich der Rat dagegen, bereits dann von Missbrauch zu reden, wenn die Menschen ihre Rechte, die ihnen das Gesetz zubilligt nutzen. Der Gesetzgeber sei gefordert, Regelungen zu erlassen, die klar und eindeutig sind. Die Schlussfolgerung des Rechnungshofes, eine massive Kürzung des Leistungsniveaus der Alg II-Empfänger sei erforderlich, teilt der Ombudsrat nicht, vielmehr müssten die Mängel im System beseitigt wer-

den und die Zusammenarbeit aller Partner im Arbeitsmarkt verbessert werden.

Bewertung des DGB:

Der Ombudsrat hebt sich in seinen Aussagen zum angeblichen Leistungsmissbrauch wohl-tuend von anderen (veröffentlichten) Meinungen ab. Offensichtlich hat der Rat keine Belege gefunden, dass das Gesetz massenhaft

missbraucht wird. Es gibt keine soziale Hän-gematte. Die soziale Wirklichkeit hinter Hartz IV ist härter als vielfach angenommen wird. Es ist zu wünschen, dass andere, die sich zu Hartz IV äußern, sich ein ähnlich differenzier-tes Bild machen.

8. Weitere Empfehlungen des Ombudsrates:

Personal

Für die noch rund 9.000 Beschäftigten bei den Argen, die befristet beschäftigt sind, fordert der Ombudsrat, dass schnellstmöglich eine Ent-scheidung über die weitere Verwendung des Personals getroffen wird. Vor allem soll den Beratern hierdurch eine Perspektive eröffnet werden, was zur Verbesserung der Vermitt-lungsqualität sinnvoll ist. Auch soll geprüft werden, ob eine Ausweitung des Personals erforderlich ist um Defizite abzubauen.

Bürgernähe

Der Ombudsrat kritisiert die schlechte Erreich-barkeit der ARGEN und schlägt vor, die unter-stützenden Call-Center auszubauen und mit geschultem Personal zu besetzen.

